

den sechsfachen Betrag dieses Jahresverdienstes, das heißt den Betrag des gesetzlichen Entschädigungsmaximums. Es ist daher der Betrag dieses Maximums mit 5400 Fr. den Hinterlassenen als Entschädigung zuzusprechen, selbstverständlich in der Meinung, daß der Beklagte, sofern er den Hinterlassenen den von ihm freiwillig anerkannten Betrag von 1000 Fr. ganz oder theilweise ausbezahlt hätte, zu Abrechnung der bezahlten Beträge berechtigt wäre.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage wird in dem Sinne gutgeheißen, daß der Kanton Graubünden verpflichtet ist, den Klägern die Summe von 5400 Fr. (fünftausend vierhundert Franken), sammt Verzugszins vom Tage der Klagemittheilung an gerechnet, zu bezahlen.

59. Urtheil vom 20. Juni 1890 in Sachen Weibel gegen Graubünden.

Bezüglich des factischen Theils siehe das vorhergehende Urtheil (Nr. 58).

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Aus den gleichen Gründen wie in der den nämlichen Vorfall betreffenden Haftpflichtfache Meuli gegen Graubünden, welche heute vom Gerichte beurtheilt worden ist, muß auch im vorliegenden Falle die Klage prinzipiell für begründet erklärt werden, sofern dem Kläger ein nach dem Gesetze erstattungsfähiger Schaden erwachsen ist.

2. In dieser Beziehung ist nun thatsächlich voranzuschicken: Der Kläger ist 53 Jahre alt, Postkondukteur, Vater von sieben Kindern, wovon drei noch nicht volljährig sind, Ehemann der 53 Jahre alten Elsbeth geb. Schwarz; er ist, obschon in Folge Verletzung des linken Knies im Gebrauche des linken Beines gehindert, doch völlig im Stande, seinen Dienst als Postkondukteur zu versehen. Der durch den Unfall vom 28. März 1888 getödtete

Sohn Jeremias war circa 19 Jahre alt; es ist nicht bestritten, daß derselbe durch seine Arbeit zum Unterhalte der Familie beitrug und eine Stütze derselben war. Von den überlebenden Geschwistern ist eines, der 13 Jahre alte Sohn Christian, in Folge eines chronischen Hüftleidens nur beschränkt arbeitsfähig. Der Kläger hat im eigenen Namen und in demjenigen seiner Familie, das heißt also seiner Ehefrau und seiner überlebenden Kinder, der Geschwister des Getödteten, geklagt.

3. In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht: Nach Art. 6 litt. a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881 ist im Todesfalle Ersatz zu leisten für den Schaden, „welchen die Hinterlassenen eines Getödteten oder Verstorbenen erleiden, wenn derselbe zu ihrem Unterhalte verpflichtet war.“ Subjektiv steht also ein Entschädigungsanspruch nur denjenigen Hinterlassenen eines getödteten Arbeiters zu „welchen derselbe zu Gewährung des Unterhaltes verpflichtet, das heißt rechtlich verpflichtet war; objektiv ist zu ersetzen derjenige Schaden, welcher den unterhaltungsberechtigten Hinterlassenen in dieser ihrer Eigenschaft, das heißt durch Wegfall der Alimentationspflicht entsteht, nicht dagegen ein weiterer, diesen Personen etwa durch den Todesfall entstehender, hievon unabhängiger Nachtheil. Ueber den Bestand und Umfang familienrechtlicher Alimentationspflichten aber entscheidet das kantonale Recht. Wenn Art. 6 litt. a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881 erwähnt, daß zu den entschädigungsberechtigten Hinterlassenen Ehegatten, Kinder beziehungsweise Großkinder, Eltern beziehungsweise Großeltern und Geschwister gehören, so wird dadurch, wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Schwestern Graf gegen Schweizerische Centralbahn vom 25. Januar 1890 ausgesprochen und begründet hat, nicht angeordnet, daß diese Verwandten unter allen Umständen entschädigungsbe-rechtigt seien, vielmehr besteht ein Entschädigungsanspruch dieser Verwandten eben nur dann, wenn sie dem Getödteten gegenüber alimentationsberechtigt waren, ihnen also ein nach dem Gesetze erstattungsfähiger Nachtheil erwächst. Nach § 68 des graubündnerischen Civilgesetzbuches nun besteht für den Fall, daß sie „in Dürftigkeit gerathen“ eine gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen Eltern und Kindern. Dagegen besteht eine Unterstützungspflicht

der Geschwister gegen einander nur „ausnahmsweise“, „sofern sie vermöglich sind.“ Fragt sich, ob und inwieweit hienach der eingeklagte Anspruch begründet sei, so ist zunächst zu bemerken, daß die Unterstützungspflicht des Getödteten zur Zeit seines Todes weder gegenüber den Eltern noch gegenüber den Geschwistern bereits praktisch wirksam geworden war. Denn nach den vorliegenden Verhältnissen, wo der Vater als Postkondukteur auskömmlichen Verdienst besaß, kann doch nicht davon gesprochen werden, daß die Familie sich „in Dürftigkeit“ befunden habe. Wenn der Getödtete, als minderjähriger, im elterlichen Hause lebender Sohn mit seinem Verdienste die Familie thatsächlich unterstützte, so lag hierin nicht eine Bethätigung der verwandtschaftlichen Alimentationspflicht und es kann daher, nach dem Bemerkten, hierauf nichts ankommen. Dagegen unterliegt ebensowenig einem Zweifel, daß, den Eltern gegenüber, die Alimentationspflicht des Getödteten, wenn sie auch wegen mangelnder Hülfbedürftigkeit derselben noch nicht praktisch wirksam geworden war, doch im Prinzip, in thesi, bestand. Gegenüber den Geschwistern dagegen kann dies nicht gesagt werden, denn die Unterstützungspflicht der Geschwister unter einander ist nach graubündnerischem Rechte eine bloß ausnahmsweise, in ihrer Entstehung davon abhängig, daß dieselben „vermöglich“ seien, also von einem Momente, welches im vorliegenden Falle, nach den Akten, durchaus nicht gegeben war. Auf die Geschwister ist daher bei Bemessung der Entschädigung keine Rücksicht zu nehmen. Bezüglich der Eltern dagegen hängt die Entscheidung über den Klageanspruch grundsätzlich davon ab, ob Ersatz für eine wegfallende Alimentationsberechtigung gemäß Art. 6 leg. cit. nur dann verlangt werden kann, wenn dieselbe zur Zeit des Todes des Verunglückten bereits wirksam geworden ist, oder allemal dann, wenn dieselbe überhaupt in thesi bestand, mögen auch die Voraussetzungen ihrer thatsächlichen Geltendmachung noch nicht vorgelegen haben. Diese Frage ist in letzterm Sinne zu beantworten; das Gesetz will, daß den alimentationsberechtigten Hinterlassenen Ersatz für das ihnen entzogene Recht auf Unterhaltungsgewährung zu Theil werde, ohne zu unterscheiden, ob dieses Recht bereits oder noch nicht wirksam geworden ist; die Hinterlassenen sollen durch eine Verpflichtung des Be-

triebsunternehmers ein Aequivalent für die wegfallende Unterhaltungsberechtigung erlangen, welche deshalb, weil sie noch nicht wirksam geworden, nicht weniger ein Recht und daher nicht weniger zu ersetzen ist. Schwierig erscheint dagegen allerdings in derartigen Fällen die Festsetzung der Form und des Umfangs des den Hinterlassenen zuzubilligenden Ersatzes. Es könnte daran gedacht werden, von sofortiger Zubilligung einer Entschädigungssumme Umgang zu nehmen und einfach grundsätzlich, durch Feststellungsurtheil auszusprechen, daß der Betriebsunternehmer vorkommendenfalls dem Berechtigten den Unterhalt an Stelle des Getödteten und in gleichem Umfange, in welchem dieser dazu verpflichtet gewesen wäre, zu gewähren habe. Allein im vorliegenden Falle jedenfalls ist hievon Umgang zu nehmen, denn keine der beiden Parteien hat hierauf angetragen; es ist vielmehr speziell der Beklagte eventuell offenbar damit einverstanden, daß sofort eine bestimmte Summe als Schadenersatz gewährt werde. Zum Zwecke der Ausmittlung dieser Summe muß dann der muthmaßliche Werth des zu ersetzenden Unterhaltungsanspruches mit Rücksicht auf das Alter und die sonstigen Verhältnisse des Alimentationsberechtigten und Verpflichteten, die hieraus sich ergebende größere oder geringere Wahrscheinlichkeit seines Wirksamverdens, die wahrscheinliche Höhe der Unterhaltungsbeiträge, welche der Getödtete zu leisten verpflichtet gewesen wäre u. s. w. ex aequo et hono nach freiem richterlichem Ermessen zu Geld angeschlagen werden. Thut man dies im vorliegenden Falle, so erscheint eine Entschädigungssumme von 2000 Fr. als den Verhältnissen entsprechend und vollgenügend. Denn es ist zu berücksichtigen einerseits, daß nur der Unterhaltungsanspruch der Eltern, nicht aber derjenige der Geschwister in Betracht kommen kann, andererseits daß die Unterhaltungspflicht gegenüber den Eltern nicht nur dem Getödteten, sondern den sämtlichen Kindern obgelegen hätte und daß dem Getödteten, zumal wenn dieser etwa einen eigenen Hausstand begründet und durch seinen Verdienst für diesen zu sorgen gehabt hätte, gewiß nur bescheidene Beiträge an den Unterhalt seiner Eltern hätten zugemuthet werden können. Selbstverständlich ist, daß der Beklagte, wenn er von dem von ihm freiwillig versprochenen Beitrage von 1000 Fr. etwas an den Kläger

geleistet haben sollte, berechtigt ist, diese Zahlungen von der gesprochenen Entschädigung in Abzug zu bringen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Klage wird in dem Sinne gutgeheißen, daß der Beklagte verpflichtet wird, dem Kläger die Summe von 2000 Fr. (zweitausend Franken) sammt Verzugszins vom Tage der Klagemittheilung an gerechnet zu bezahlen.

V. Erfindungsschutz. — Brevets d'invention.

60. Urtheil vom 31. Mai 1890 in Sachen
Meyer gegen Oser-Thurneyßen.

A. Durch Urtheil vom 8. April 1890 hat das Civilgericht des Kantons Baselstadt erkannt:

Kläger ist mit seiner Klage abgewiesen und trägt die ordinären und extraordinären Kosten.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt: Es sei das angefochtene Urtheil aufzuheben und im Sinne seiner vor der kantonalen Instanz gestellten Rechtsbegehren zu erkennen unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Vor der kantonalen Instanz hatte der Kläger beantragt:

1. Es sei der beklagten Firma jeder fernere Gebrauch der in ihren Händen sich befindlichen Rollenpapier-schneidemaschine System Meyer-Fröhlich amtlich zu unterjagen und die betreffende Maschine sofort nach Eingang dieser Klage in gerichtlichen Beschlag zu nehmen.

2. Es sei die Beklagte zu verurtheilen zu Bezahlung einer Entschädigung von 4000 Fr. an den Kläger.

3. Unter ordentlicher und außerordentlicher Kostenfolge für die Beklagte.

Das Begehren um „sofortige“ Beschlagnahme und Stillstellung der Maschine zog der Kläger später zurück, während er im Uebrigen das gestellte Begehren aufrecht erhielt.

Der Vertreter der Beklagten und Rekursbeklagten trägt auf Abweisung der gegnerischen Beschwerde und Bestätigung des angefochtenen Urtheils unter Kosten- und Entschädigungsfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Thatsächlich ist durch die Vorinstanz festgestellt: Der Kläger J. Meyer-Fröhlich, Ingenieur in Basel, erstellte seit dem Jahre 1881 Maschinen zum Schneiden von Rollenpapier, nach einem, seiner Angabe nach, bis dahin unbekanntem, von ihm erfundenen System. Er verkaufte Maschinen dieser Art (ohne übrigens ausländische Patente für seine Erfindung zu erwerben) nach dem Auslande, u. a. eine an den Fabrikanten Ziegler-Thoma in Todtnau (Baden); in der Schweiz verkaufte er nach seiner Angabe, keine seiner Maschinen, dagegen richtete er mit solchen eine Papierschneiderei ein, welche er selbst betrieb und in welcher er die Arbeit des Papierschneidens für Papierfabrikanten gegen Entgelt besorgte. Zu seinen Kunden gehörte unter andern auch die beklagte Firma Oser-Thurneyßen. Im Juli 1889 trat nun aber diese Firma mit Ziegler-Thoma in Unterhandlung über die Anschaffung einer Rollenpapier-schneidemaschine nach dem Meyer-Fröhlich'schen System. Durch Briefe vom 25. und 26. Juli kam ein Vertrag zu Stande, wonach Ziegler-Thoma sich verpflichtete, der beklagten Firma eine solche Rollenpapier-schneidemaschine zum Preise von 1500 Fr. zu liefern; diese Maschine langte am 16. Oktober 1889 in Basel an und wurde seither von der Beklagten benutzt. Inzwischen, am 1. August 1889, hatte der Kläger beim eidgenössischen Amte für geistiges Eigenthum in Bern eine Patentanmeldung für seine Erfindung eingereicht und war ihm das provisorische Patent am gleichen Tage, das definitive am 11. Oktober 1889 ertheilt worden. Am 19. Oktober wurde das ihm ertheilte Patent Nr. 1405 im Handelsamtsblatte veröffentlicht. Mit Klage vom 13. Februar 1890 stellte hierauf Meyer-Fröhlich beim Civilgerichte von Baselstadt unter Berufung auf die §§ 3 I. 2, 4, 24, I. 1, 25, 26, 27 und eventuell 28 des eidgenössischen Patentgesetzes, die in Fakt. B erwähnten Rechts-